

Uznach und Gaster.

Landvögte.

Art. 1.

Uznach.

1618.	Schwyz.	?
1620.	Glarus.	Balthasar Mad.
1622.	Schwyz.	?
1624.	Glarus.	Adrian Wyß.
1626.	Schwyz.	Kaspar Ceberg.
1628.	Glarus.	Heinrich Trümpi.
1630.	Schwyz.	Georg Nusdermaur.
1632.	Glarus.	Heinrich Landolt.
1634.	Schwyz.	Johannes Rigert.
1636.	Glarus.	Andreas Schindler.
1638.	Schwyz.	Georg Nusdermaur.
1640.	Glarus.	Hans Melchior Stucki.
1642.	Schwyz.	Johann Heinrich Büeler.
1644.	Glarus.	Adam Tschudi.
1646.	Schwyz.	Michael Schorno.
1648.	Glarus.	Jakob Kefler.

Art. 2.

Gaster.

1618.	Glarus.	Bernhard Hösli.
1620.	Schwyz.	Melchior Betschart.
1622.	Glarus.	Fridli Dolder.
1624.	Schwyz.	Martin von Nickenbach.
1626.	Glarus.	Melchior Pfändler.
1628.	Schwyz.	Hans Jakob Imlig.
1630.	Glarus.	Elias Blumer.

1632.	Schwyz.	Melchior Blaser.
1634.	Glarus.	Johannes Müller.
1636.	Schwyz.	Melchior Betschart.
1638.	Glarus.	Ulrich Legler.
1640.	Schwyz.	Jakob Zunnlig.
1642.	Glarus.	Jakob Gallati.
1644.	Schwyz.	Silg Betschart.
1646.	Glarus.	Ulrich Legler.
		Johannes Müller.
1648.	Schwyz.	Sebastian Reding.

1621.

Art. 3. Schwyz und Glarus bitten im Namen des Bannerherrn Keller von Schmerikon um Fenster und Wappen in dessen neuerbautes Haus. Absch. 187. t.

1624.

Art. 4. Die neugläubigen Glarner hatten einen Landvogt ihrer Religion nach Uznach gewählt, worüber sich Schwyz beschwert, da es dem „geordneten Brauche“ zuwiderlaufe. Es spricht Uri und Nidwalden an, ihm im Falle der Noth mit Rath und Hülfe beizustehen. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen und Schwyz alles Guten versichert. Absch. 316. f. **5.** Schwyz stellt einen Antrag wegen der Vogteien Uznach und Gaster; die Gesandten der katholischen Orte möchten ihm bei erster Gelegenheit mit gutem Bescheid und Rath entgegenkommen. (Der Inhalt des Antrags ist nicht angegeben.) Absch. 317. g. **6.** S. Absch. 319. a. 320. a. 324. c. 326. b. 328. i, r. 331. a. 333. f. 335. b. 342. d. 345. b. 348. e.

1625.

Art. 7. S. Absch. 352. b. 365. f. 370. e. 371. f. 378. a.

1626.

Art. 8. S. Absch. 380. g. 389. 392. a. 393. v. 394. a. 398. 399. 402. a. 403. b. 407. a. 408. i.

1627.

Art. 9. S. Absch. 409. e. 419. h. 429. 435. m. 447. a. 451. e. 452. d.

1628.

Art. 10. Die Gesandten von Schwyz eröffnen, daß sie den Befehl haben, mit den Gesandten von Glarus den neuen Landvogt von Gaster einzusetzen und die zweijährige Rechnung der Landvögte von Uznach und Gaster abzunehmen. Die Gesandten von Glarus erklären, daß sie das auch zu thun den Befehl haben, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Gesandtschaft von Schwyz den glarnerischen neuen Land-

vogt von Uznach ebenfalls einsetzen helfe. Sie glauben aber, daß, was im Gaster in den zwei letzten Jahren eingegangen sei, ihrem Orte allein und ihrem „vermeinten“ Landvogt Pfändler gehöre, wenn er gleichwohl die beiden vergangenen Jahre den Posses nicht gehabt habe, mit Ausnahme der Gefälle und dessen, was den beiden Obrigkeiten zuständig sei. Die schwyzerische Gesandtschaft erklärt, daß sie den von Glarus nach Uznach neu erwählten evangelischen Landvogt Altmann nicht einsetzen und ihn nicht neben sich und den neuen und alten Landvögten sitzen lassen dürfe, wohl aber hätten sie dazu Befehl gehabt, wenn Glarus nach altem Brauch einen katholischen Landvogt gewählt hätte. Zugleich spricht sie ihre Verwunderung darüber aus, daß Glarus eine doppelte Gesandtschaft geschickt habe, da doch die Unterthanen Brief und Siegel hätten, daß man sie nicht mit doppelter Gesandtschaft beschweren wolle. Sie protestiert für die Zukunft dagegen und erklärt, daß Glarus jedenfalls nur eine Stimme, wie sie, habe mit Ausnahme der Religionsfachen, welche Schwyz allein zuständig seien; ferner daß sie Pfändler nicht als Landvogt sitzen lassen wolle, sondern nur als Gesandten. Die glarnerische Gesandtschaft qualifiziert ihn als Gesandten und begehrt, daß man ihm, da er den Posses nicht haben könne, den besten Fall, wie einem Landvogt, oder statt dessen eine Verehrung geben möchte. Die schwyzerische Gesandtschaft schlägt dieses Begehren ab; die glarnerische erklärt, daß sie den schwyzerischen Landvogt nicht einsetzen helfen wolle, wenn die schwyzerische den glarnerischen Landvogt in Uznach nicht wolle einsetzen helfen. — Als nun die Gemeinde zu Schänis versammelt war und der Landvogt eingesetzt wurde, erschien die glarnerische Gesandtschaft nicht, blieb im Kloster und protestierte. Darauf folgt die feierliche Einsetzung des Landvogts Jakob Zmmlig durch die Gesandtschaft von Schwyz im Namen beider regierenden Orte, wobei der Gemeinde erklärt wird, daß Schwyz weder in Uznach noch in Gaster einen Landvogt der neuen Religion einsetzen lassen werde, wie denn die schwyzerische Gesandtschaft bei der Einsetzung des Landvogts Wyß in Uznach bereits für die Zukunft gegen Einsetzung von Landvögten der neuen Religion protestiert habe. Alsdann werden der alten Landvögte Rechnungen über die Gefälle, „Gläs“ und Bußen abgenommen. Der Abtissin zu Schänis wird der neu eingesetzte Landvogt empfohlen, sie aber zugleich versichert, daß man das Stift bei seinen Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten schützen wolle. Absch. 464. **11.** Seckelmeister Gallati berichtet den katholischen Gesandten, daß die Glarner der neuen Religion den Streit mit Schwyz wegen der Bevogtigung von Uznach und Gaster einstweilen ruhen lassen und auf eine andere Gelegenheit warten wollen, vielleicht bis zu der Zeit, wo die Besetzung von Werdenberg an die Katholischen kommen werde. Absch. 470. bb.

1629.

Art. 12. S. Absch. 497. h.

1632.

Art. 13. Die evangelischen Räte des Landes Glarus schreiben, daß sie künftigen Mai den katholischen Landvogt nach Werdenberg nicht werden aufziehen lassen, wenn nicht zuvor der noch schwebende Span wegen der Bevogtigung von Uznach und Gaster erörtert sei. Sie bitten um Rath und Hülfe. Weil die evangelischen Glarner sich der bisher wider Gebühr versagten Bevogtigung halber billig zu beklagen haben, so erachten Zürich und Bern, daß ihnen geschrieben werden sollte, ihren dormaligen evangelischen Landvogt in Werdenberg nicht abziehen zu lassen, bis sie in Betreff der andern Bevogtigung auch befriedigt werden. Basel und Schaffhausen nehmen die Sache in den Abschied. Sie werden ersucht ihre Erklärung

Zürich baldigst zukommen zu lassen, damit das Schreiben der evangelischen Glarner, das an sämtliche evangelische Orte gerichtet ist, auch in gemeinem Namen beantwortet werden könne. Absch. 580. e. **14.** Mit Bezug auf den Bevogtigungsplan der evangelischen Glarner erklären sich Basel und Schaffhausen für die früher von Zürich und Bern geäußerte Meinung. Demgemäß soll das Schreiben der evangelischen Glarner von Zürich aus im Namen der vier evangelischen Städte bald beantwortet und deswegen, wenn man es ersprießlich erachtet, auch an Schwyz und die katholischen Glarner geschrieben werden. Absch. 583. b. **15.** Statthalter Tschudi berichtet den katholischen Gesandten, daß die Vogtei Werdenberg den katholischen Glarner von ihren neugläubigen Mitlandleuten gesperrt werde unter dem Vorwande, daß sie von Schwyz an der Bevogtigung von Uznach und Gaster gehindert würden. Unter eben demselben Vorwande sei die Bezahlung der Kosten verweigert worden, welche 1624 durch gütlichen Ausspruch denselben auferlegt worden sei. Der Anzug wird in den Abschied genommen. Absch. 589. p.

1633.

Art. 16. Da Zürich damit umgeht, eine specificierte Steuer von dem Einkommen zu erheben, welches das Gotteshaus S. Antonii aus seiner Jurisdiction zu Rusikon bezieht, erklären sich Schwyz und Glarus dahin, daß sie damit nicht einverstanden seien, und daß man Zürich von seinem Vorhaben abzubringen suchen müsse, zumal da solches noch nie geschehen sei und nirgends die Zehnten, welche zum Gottesdienst vergabt worden sind, auf solche Weise beschwert werden, und wenn dergleichen Neuerungen überhand nähmen, weder die Kirchen noch die Kirchendiener unterhalten werden könnten. Namentlich sei dieses Verfahren dem 1536 von Zürich besiegelten Vertrage zuwider, welcher sage, daß dieses Gotteshaus die Pfarrei Rusikon mit dem Kilchenzaj, der Lehenschaft, den Widem, Zehnten und allen Zugehörden laut Brief und Siegel zu seinen Händen nehmen und ohne Eintrag verwalten, nutzen und nießen solle, wie es rechten Patronen und Lehenherren zustehe. Es wird daher beschlossen, ein Abmahnungsschreiben an Zürich abgehen zu lassen. Absch. 619. a. **17.** In Folge eines Anzuges „wegen abermaliger Neuerung der Vogteien Uznach und Gaster wegen der Vogtei Werdenberg“ bieten sich die Gesandten von Schwyz an, daß ihre Herren und Obern zu Gunsten der Sache ihren Gesandten nach Baden Befehl geben werden. Absch. 622. b. **18.** S. Absch. 623. g. 636. g. 638. a.

1634.

Art. 19. S. Absch. 672. i. 680. g. 681. m. 683. e. 695. a. 708. f.

1635.

Art. 20. In Betreff des Zolls zu Wesen wird festgesetzt, daß es bei der alten Ordnung bleiben soll. Der Kreuzer, der von einem Maß genommen wird, soll in drei Theile getheilt werden, zwei gehören den Obrigkeiten, der dritte denen von Wesen. Von dem Schilling, den diese bisher von jedem Maß zu Erhaltung ihres Rathhauses genommen haben, soll nun die Hälfte den Obrigkeiten gehören. Von den anderthalb Kreuzern, welche der Salzmeßer bisher bezogen hat, soll nun ein Kreuzer der Obrigkeit, der halbe ihm gehören. Das Bißhsalz hat er dem verabsolgen zu lassen, dem es gehört; Alles unter Ratificationsvorbehalt. Absch. 718. e. **21.** Unter Ratificationsvorbehalt wird beschlossen, daß die Wirthe

und Weinschenken von jeder Maß Wein einen Angster als Umgeld bezahlen sollen; der dritte Theil davon überläßt man den Untertanen. Beeidigte Schäger haben über die gewissenhafte Entrichtung zu wachen. Ibid. d. **22.** Da die meisten Fuhrn durch Uznach und Gaster gehen, um den Zölln auf der andern Seite auszuweichen, wird unter Ratificationsvorbehalt festgesetzt, daß zu Schänis ein Weggeld, nämlich von jedem Wagen 2 Bagen, von jedem Karren 1 Bagen bezogen werden soll; davon gehören den Obrigkeitn $\frac{2}{3}$, den Untertanen $\frac{1}{3}$; von diesem Drittel erhält Uznach $\frac{1}{3}$, Gaster $\frac{2}{3}$. Ibid. f. **23.** Man findet für nöthig, in der Canzlei zu Baden Nachforschung zu halten, was für ein Unterschied zwischen malefizischen und andern Fehlern sei, damit man sich zu Wesen und im Gaster darnach richten könne. Ibid. g. **24.** Da die im Gaster und zu Wesen im Gebrauch haben, ihren bewilligten Antheil aus dem unvertheilten Gut der malefizischen Personen zu nehmen und dann die Kosten auf der Obrigkeitn Antheil liegen lassen, so soll nachgeschlagen werden, ob die ihnen in dieser Sache gewährte Gnade davon Meldung thue. Ibid. h. **25.** S. Absch. 745. h. 758. c. 759. e. **26.** Die Gesandten von Bern, Basel und Schaffhausen billigen den Entschluß, welchen Zürich über die „Glarnisch-Rydische Handlung“ gefaßt, daß man nämlich den evangelischen Glarnern rathen solle, wider des Ryden Wahl (welcher von den katholischen Glarnern sammt denen von Schwyz unbefugter Weise zu einem Untervogt ins Gaster gewählt und überdies wegen seiner bekannten schweren Gotteslästerungen und Schmähungen dieser Wahl nicht würdig sein könne) eine gebührende Protestation, wenn es noch nicht geschehen sei, zu erlassen, Thätliches aber derzeit nicht vorzunehmen, sondern die Sache bis auf eine gemeineidgenössische Tagleistung anstehen zu lassen. Inzwischen soll das Schreiben, welches auf letzter Conferenz wegen des noch schwebenden Glarnerstreits abzuschicken gut befunden worden ist, an Lucern nichts desto weniger ausgefertigt und darin die „Rydische Handlung“ auch angezogen werden in dem Sinne, daß daraus sich abermals zeige, wie man den Vertrag von Baden zu halten begehre, daß die Untüchtigkeit des Ryd als eines Gotteslästerers und Landfriedensbrechers bekannt sei, weshalb Zürich auf ihn fahnden lasse. Man glaubt, daß, wenn die katholischen Orte sehen, daß auch die Evangelischen auf den Ryd fahnden, das Geschäft desto mehr erleichtert werde. Was hierüber von Lucern als Antwort erfolgen wird, davon sollen die übrigen Orte nebst Glarus auch benachrichtigt werden. Absch. 763. c.

1636.

Art. 27. Es wird beschlossen, daß die in Uznach, Wesen und Gaster den Obrigkeitn das Umgeld zu zahlen schuldig seien. [Nachdem dieselben dagegen bei den beiden Orten Beschwerde eingelegt und zu ihren Gunsten Briefe und Siegel vorgewiesen haben, wird ihnen den 8. März 1636 die Antwort ertheilt, daß sie vom Umgeld gänzlich frei sein sollen.] Absch. 769. a. **28.** Bisher war es Gebrauch, daß bei Auf- führung der Landvögte, auch bei Abhaltung des Landgerichts die Obrigkeitn die Kosten der Zehrung übernahmen. Da aber sich Mißbräuche eingeschlichen haben, so soll darin eine Aenderung vorgenommen werden. Ibid. b.

1637.

Art. 29. S. Absch. 809. a. 810. g. 815. n. 823. o. 838. k.

1638.

Art. 30. S. Absch. 844. n. 855. a.

1639.

Art. 31. Die Gesandtschaft von Glarus eröffnet, ihre Herren und Obern beabsichtigen in den Vogteien Uznach und Gaster kraft eines Abschieds von Baden zu verordnen, daß künftig die Bußen nicht allein dem Landvogt, sondern theilweise auch den Obrigkeiten gehören sollen, und legt den evangelischen Gesandten ein Project vor, wie dabei zu verfahren sein möchte. Sodann wäre es erwünscht, wenn der zwischen ihnen und ihren katholischen Mitlandleuten durch die Ehrensätze wegen der Vogteien Uznach, Gaster und Werbenberg gemachte Vertrag von den XIII Orten authentifiziert würde. — Mit Bezug auf den ersten Punkt wird Glarus gerathen, noch abzuwarten, bis der angeedeutete Vertrag ordentlich bekräftigt sei. Absch. 914. e.

1642.

Art. 32. Landvogt Gallati entschuldigt sich Schwyz gegenüber wegen Einziehung der vom Landrath von Glarus über den Seckelmeister Georg Steiner verhängten Strafe, indem er hervorhebt, daß er von seiner Obrigkeit dazu den Befehl erhalten habe. Die Gesandten von Schwyz nehmen die Sache ad referendum. Absch. 990. b. **33.** Es wird darauf angetragen, in Beziehung auf den Zoll zu Wesen, der gar zu niedrig ist, eine Aenderung zu treffen. Ibid. d. **34.** Johann Leonhard Zeltener, angeklagt, auf der Gemeinde zu Wesen gegen den Landvogt sich respectwidrig benommen zu haben und, zu 30 Kronen Buße verfällt, gegenüber dem Landvogt sich „trübenlich gestellt und an der Nase giget zu haben“, war nach Glarus citiert worden, hatte sich aber nicht gestellt. Glarus begehrt nun von Schwyz, daß man ihn zum Respect gegen seine Obrigkeit anhalte. Es wird dieß zugesagt. Ibid. f. **35.** Da Zürich gegen Erwarten dem aus Anlaß eines genommenen Augenscheins errichteten Abschied, die Marchen zu Gams betreffend, nicht nachgekommen ist und von seinen Ansprüchen nicht abstehen will, erklären Schwyz und Glarus, daß sie von ihren Briefen und Siegeln nicht weichen werden. Schwyz hält es für das Erspriessliche, daß derjenige, welchem daselbst ein Gut gezogen worden ist, dasselbe wieder an sich zu ziehen durch den Landvogt vermocht werden solle. Jedoch wird diese Maßregel erst noch dem Gutdünken der Herren und Obern anheingestellt. Ibid. g. **36.** Der von Zürich beabsichtigte Auskauf einiger Leibeigenen in dem im Zürchergebiet gelegenen Hofwald wird von Schwyz und Glarus für das Gotteshaus Schänis einzuweisen nicht für erspriesslich gehalten. Ibid. h.

1643.

Art 37. Der Gesandte von evangelisch Glarus läßt sich vernehmen, die Bögte von Uznach und Gaster, welche von Schwyz und den katholischen Glarnern dahin gesetzt werden, seien kraft ergangener Abschiede schuldig, für ihre Verwaltung und die ergangenen Bußen Rechnung zu geben. Von Schwyz und den katholischen Glarnern würden sie aber nicht dazu angehalten, weil die Landvögte nach deren Ansicht keine andern Bußen als von Malefizsachen zu verrechnen hätten. Dabei sei aber Gefahr vorhanden, daß Malefizsachen um der Bußen willen in Civilsachen verwandelt werden, und daß dem Landesseckel dadurch nicht wenig entzogen werde. Die Sache wird in den Abschied genommen und auf das Rechtsbegehren von

Clarus geantwortet, daß die Landvögte zwar verpflichtet seien, über die Bußen sowohl von Malefiz- als Civilsachen Rechenschaft zu geben, daß ihnen aber zu ihrer Ergeßlichkeit von allen Bußen der zehnte Pfennig mehr oder minder gelassen werden sollte. Absch. 1008. b. 38. S. Absch. 1019.

1644.

Art. 39. Schwyz und catholisch Clarus entwerfen folgenden Vergleich: „daß weder sye, unsere G. L. A. E. der catholischen Religion zuo Clarus, noch ihre ewige Nachkommen, noch einiche ihre jetzige noch künftige Landvögte der beiden Vogthyen Uznach und Gaster jemanden einichen Paß, so der alten wahren catholischen Religion, wie auch unserem und dem gemeinen Standt zuo Nachtheil, auch wider uns, unsre Pündtsgenossen und Fründt, auch wider unser Wissen und Willen sein wurde und wäre, nit geben wellendt noch sollendt; und diß zuo halten, solle allen und jeden ihren Landvögten, so je zuo Zeyten in die eine oder andre genannter differ beyder Vogthyen erwehlt, allwegen vor ihrer Insetzung in ihre Eydt eingesetzt, begriffen und vorbehalten, auch von ihnen unseren G. L. A. E. der catholischen Religion von Clarus, auch allen ihren Landvögten in Uznach und Gaster wider uns und unsere Nachkommen nichts gehandelt werden.

[Ein Gleiches, wie oben vermeldet, wellent und sollendt wir von Schwyz, wie auch unsere Landvögte in diesen beiden Vogthyen gegen ihnen unsern G. L. A. E. der catholischen Religion zuo Clarus in Bewilligung der Pässen fremden Fürsten und Herrschafften durch ermelte beide Vogthyen, wie sye gegen uns in allen Puncten und Articklen, wie der Buchstab von Wort zuo Wort zuogibt, zethun uns hiemit auch erklet haben.

Wir, die der catholischen Religion zuo Clarus, wellent und sollendt aber auch sy, unser G. L. A. E. von Schwyz, bey Ertheilung der Pässen durch disere beyde Vogthyen gegen fremden Fürsten und Herrschafften, mit denen sy, unser G. L. A. E. von Schwyz, wir der catholischen Religion zuo Clarus aber nit in Vereinigung und Pündtnus begriffen sind, so lang, biß wir in selbige Pündtnussen auch eintreten wurden, nit irren noch hindern, jover wir auch darumb begrüest sein wurden.]

Es sollendt auch sy, die der catholischen Religion zuo Clarus, den Paß in obgemelten difern beiden Vogthyen obiger gestalten mit und nebent uns manutienieren und schirmen zu helfen schuldig sein.

Sye, unser G. L. A. E. der catholischen Religion zuo Clarus, sollent den Byß und Mitjudicatur obgemelter beyder Vogthyen Uznach und Gaster mit und nebent uns, denen von Schwyz, wie ihre frombe Altvordern, so catholisch gewesen, haben, und aber die Ubertretter und Fehlbare in Religionsfachen jedersythen nach alter gebruchter Formb, Swonheit und Sazung, auch dem Verdienen gemess ohne gemachten Unterscheidt oder Ansehung der Persohnen und andersen gestrafft werden, damit die catholische Religion der Enden einiche Verletzung zue empfangen oder Nachtheil zue erlyden habe.

Der geistlichen Collaturen halber in diesen beiden Vogthyen ist anbedingdt, daß selbige den Underthanen, denen sy bisher gehört, zuestehen und verpleiben, das Placet aber über dieselbige Pfrüenden zuo allen und jeden Zeiten erstens von dem Orth Schwyz begert und außgenommen und dan dasselbige von denen der catholischen Religion zuo Clarus auch begert werden solle. Wan aber ein oder der ander Priester sich nit priesterlich und, wie sich gebührt, verhalten und betragen wurde, sollen sye, die der catholischen Religion zuo Clarus, denselben mit uns, denen von Schwyz, abschaffen helfen.

Was aber hievor und vor diejerem uffgerichtem Vertrag der Sammlung zuo Besen halber schon be-

reits verordnet, erkennt und ufgeben worden, daby soll eß in Ewigkeit ohne alles Widersprechen bestehen und verbleiben, inßhöchftige aber obgejagte Formb darin gebrucht und observiert werden.

Daby aber wollent wir auch beydersits unsere Freyheiten, Recht, Gerechtigkeiten, alte guete Breich und Gwonheiten, wie auch alle unsere Brieff, Sigel und Geschriften vorbehalten und endtlich zuogesezt und anbedingt haben, daß dijere Überkonnus und Vertrag dergestalt bestehen und gültig sein solle, so lang und weit sye, unser G. L. A. E. der katholischen Religion zuo Glarus, bey dem alten wahren catholischen unzweiffentlichen Glauben aufrecht, ehrbar, redlich und getreuwlichen, wie sye der Zeith rüemblich (Gott seye ewiger Dank gesagt) sich befinden und danzemahlen bey dem jezigen abgeßinderten und getheilten Regiment beider Religionen bestehn und verbleiben werden.

So nun hievorstehende Abred und Vergleich, die ad confirmationem beidersits Herren und Oberrn dergestalt uffgesezt, angenommen und ratificiert sein werden, solle darumben ein authentisches Instrument mit den gehörigen Allegationen und Begriffen auffgericht werden. Actum Einsiedlen den 7. Martij anno 1644." Absch. 1029.

1645.

Art. 40. Schwyz nimmt die in obigem Vertragsproject in [] enthaltenen Bestimmungen nicht an. Absch. 1062.

1646.

Art. 41. Von den Maleßzachen sollen diejenigen, welche „ins Blut gehen und dem Nachrichten in die Hand kommen, beiden Obrigkeiten mit Nutzen und Kosten zuständig sein.“ In Beziehung auf die übrigen dem Maleßz anhangenden Sachen, die aber begnadet wurden, läßt man es dabei verbleiben, daß die Landschaft den halben Theil der Kosten zahlt, was aber dabei fallen sollte, davon zwei Theile den Obrigkeiten, ein Theil dem Landvogt verabsfolgt, die Kosten aber davon genommen werden sollen. Sind die Kosten nicht zu beziehen, so sollen sie auf beiden Obrigkeiten liegen; dieß soll sich aber nicht auf Religions-sachen beziehen; Schwyz behält sich dieselben vor. An Maleßztagen sind die „Mäler“ abgeschafft, bloß werden denjenigen, welche zum Examen verordnet sind, jedesmal 5 Schilling verabsfolgt; Glarus will den entjernt wohnenden Richtern einen halben Gulden gegeben wissen. Damit sollen alle Kosten für die Obrigkeiten beseitigt sein. Absch. 1086. a. **42.** Was Criminal- und Civilsachen in Uznach und Gams an-betrifft, so sollen die Landvögte dieselben jederzeit bei ihrem Eide „in gute Verzeichniß nehmen“; was sich über 10 Gulden beläuft, kommt nach Abzug der rechtmäßigen Kosten von 10 Gulden den beiden Obrigkeiten zu. Ibid. b. **43.** In Beziehung auf Criminal- und Civilsachen im Gaster, von denen der Landschaft laut ertheilter Regalien nach Abzug der Kosten die Hälfte gebührt, soll Schwyz und katholisch Glarus von dem, was unter 40 Gulden fällt, die eine Hälfte dem Landvogt zuweisen; wenn aber über 40 Gld. fallen, so soll den beiden Obrigkeiten der zehnte Pfening davon gehören. Evangelisch Glarus nimmt für die Obrigkeiten 20 Procent in Anspruch und nimmt diesen Punkt in den Abschied. Ibid. c. **44.** Wenn in Betreff der Abzüge Uznach und Gaster durch Brief und Siegel nachweisen können, daß ihnen der dritte Theil davon gebühre, so will man ihnen denselben verabsfolgen; können sie das nicht, so fällt der ganze Abzug den Obrigkeiten zu. Ibid. d. **45.** In Betreff der Fälle läßt man es bei der bestehenden Ordnung bewenden. Der Landvogt soll darauf achten, daß die Obrigkeit das ihr Gebührende erhalte. Ibid. e. **46.** Denen von Wesen wird gestattet, eine Suß und Wage auf ihre Kosten zu bauen

und zu unterhalten. Der Zöllner soll Alles genau verzeichnen, darüber Rechnung geben und darauf be-
 eidigt werden. Ibid. f. **47.** Das Umgeld, das früher den beiden Vogteien auferlegt, später aber auf
 deren Bitten wieder erlassen worden ist, wird wieder eingeführt und dieser Punkt in den ihnen erteilten
 Regalien annulliert, weil man findet, daß die Wirthen auf dem Wein großen Profit machen und die erteilte
 Gnade mißbrauchen. Ibid. g. **48.** Der Landvogt soll in den beiden Vogteien Weinschätzer bestellen
 und dieselben in Eid nehmen, den Wirthen eine Ordnung geben, wie viel sie auf den Wein zu schlagen
 haben, worauf sie dann jährlich beeidigt werden sollen. Leistet einer das Gelübde nicht, oder übertritt er
 es, so wird der Landvogt ihn bestrafen. Ibid. h. **49.** Weil man allerwärts die Zölle erhöht, so soll
 bei erster Zusammenkunft auch der geringe Zoll zu Wesen erhöht und dabei das Zollbüchlein von Zürich
 und anderes Nothwendige zu Rathe gezogen werden. Ibid. i. **50.** Schwyz erklärt, daß es in Betreff
 des Zolls an der Ziegelbrücke bei dem buchstäblichen Inhalte des zu Lachen deswegen 1634 errichteten
 Abschieds verbleiben wolle, daß aber die in dem glarnerischen Abschied am Rande beigelegten Worte „in
 wärender dieser Ziegelbruck“ beseitigt werden müssen; wo nicht, so werde man zu dem früher angebedeute-
 ten Mittel des Gegenzolls in Grynau greifen. Dieß wird von Glarus in den Abschied genommen. Ibid. k.
51. Weil von Seite des Stiftes Schänis bei Absetzung des alten und der Erwählung des neuen Am-
 manns die rechte Form nicht beobachtet worden ist, trägt Schwyz darauf an, daß mit der Abtissin des
 Gotteshauses geredet werde, daß dem Ammann Wilhelm vorerst seine treu geleisteten Dienste verdankt und
 er des Eides und Amtes förmlich entlassen werde; erst dann werde Schwyz den neuen Ammann anerken-
 nen; dieser sei dann vom Landvogt oder den Gesandten kraft der Schirmspflicht und Kastvogtei in Eid zu
 nehmen. Glarus stimmt bei, will aber dormalen die Erwählung des neuen Ammanns „weder böß noch
 gut heißen“. Ibid. l. **52.** Schwyz stellt den Antrag, man möchte mit der Abtissin von Schänis reden,
 daß sie den dermaligen Schreiber entlasse, in Betracht, daß von gesammten Orten verabschiedet worden sei,
 daß man keine ausländischen Schreiber in den Gotteshäusern dulden wolle, und künftig einen von Schwyz,
 Glarus oder aus einem andern eidgenössischen Orte wähle. Glarus glaubt, daß man denselben nicht ent-
 lassen könne, weil man mit ihm zufrieden sei. Ibid. m. **53.** Wenn in beiden Vogteien ein Untervogt
 stirbt, so sollen die Gesandten beider Orte über die Erwählung eines neuen sich unterreden; die Ratification
 bleibt aber den Obrigkeiten vorbehalten. Ibid. n. **54.** An Zürich soll von Schwyz aus um eine beför-
 derliche Zusammenkunft wegen des Gamsergeschäfts und der andern schwebenden Streitigkeiten geschrieben
 werden. Ibid. o. **55.** „Auf daß vor etwas Jahren Herr Schiffmeister Trümpi in einer wegen des
 Gotteshauses zur Sammlung in Wesen gethanen Abhandlung geäußert und in denen darum aufgerichteten
 Brief und Siegeln nicht einverleibt worden, als in einer von Seiten der Herren von Schwyz vermeinenden
 Religionsfach“, bittet Glarus, daß Schwyz Trümpi's Siegel dem Brief möchte anhängen und dessen Namen
 darein setzen lassen. Schwyz antwortet, es wolle dieß thun, wenn Glarus es dahin bringe, daß Zürich
 den deswegen angelegten Arrest aufhebe. Ibid. p.

1647.

Art. 56. S. Absch. 1121. h. **57.** Evangelisch Glarus beschwert sich, daß, als es bei der letzten
 eidgenössischen Besetzung der Grenzen zu Vervollständigung seines Landsfähnleins die von Uznach und
 Gaster aufgemahnt hatte, Schwyz denselben zu ziehen unterlagt habe. [Die Fortsetzung der Verhandlung
 ist nicht vorhanden; es fehlt im Schwyzereemplar ein ganzer Bogen; das Glarnerarchiv enthält den Ab-

schied nicht]. Absch. 1126. a. **58.** Die Zolltafel von Wesen wird richtig befunden; doch findet man, daß von kostbarern Waaren ein größerer Zoll bezahlt werden sollte. Da nun die Zöllner nicht wissen, ob in den „Rörlenen“ und Ballen kostbare Waaren enthalten sind, so soll man auf nächster Zusammenkunft bestimmen, ob man von den Rörlenen und Ballen einen größern Zoll nehmen soll; auf ebenderselben soll auch über nöthig scheinende Verbesserungen der Zolltafel und den Eid der Zolleinnehmer gesprochen werden. Vorläufig wird festgesetzt, daß, wer den Zoll einzunehmen verordnet wird, denselben nicht durch Andere einnehmen lassen dürfe. Den Gesandten, welche die Zollrechnung abnehmen, wird anheimgestellt, dem Zöllner den Einzieherlohn zu verabfolgen. Da ferner berichtet wird, daß Etliche ab Kerenzen sich weigern, den Zoll zu Wesen zu zahlen, angeblich weil sie Brief und Siegel für ihre Befreiung hätten, so wird Glarus auf die nächste Zusammenkunft darüber sich gründlich informieren. Uebrigens soll darauf gehalten werden, daß keine Nebenjusten bestehen, und daß niemand Waaren in seine Behausung aufnehme, sondern daß alle in der obrigkeitlichen Sust versorgt werden, bei 10 Kronen Buße. Ibid. b. **59.** Nochmals wird der von Schwyz verweigerte Auszug der Mannschaft von Uznach und Gaster (s. Absch. 1121. h. 3.) von Landshauptmann Feldmann zur Sprache gebracht. Schwyz erwidert, man werde sich wohl erinnern, was bei und nach der Aenderung der Religion in Glarus sich zugetragen habe, und wie es nachher Uebung gewesen sei. Die evangelischen Gesandten von Glarus berufen sich auf den Spruch der Sätze von Lucern und auf Schreiben von Schwyz, in welchen man sie zur Verwahrung der Pässe aufgefordert habe. Sollte man ihnen den Auszug ferner verweigern, so müßten sie andere Mittel an die Hand nehmen. Die Gesandtschaft von Schwyz nimmt Alles ad referendum. Ibid. f. **60.** Die zur Beilegung des die Rechnungen der Landvögte betreffenden Streites zwischen katholisch und evangelisch Glarus erwählten Vermittler machen folgenden Vermittlungsvorschlag: Hinfüro sollen alle jeweiligen Landvögte in Uznach und Gaster, welche katholischerseits aus dem löbl. Ort Glarus dahin gesetzt werden, schuldig sein, um Alles, das Große sowohl als das Kleine, nichts ausbedungen, ordentliche, ehrbare und gebührende Rechnung zu geben, und zu dem Ende sollte ihnen eine gewisse Eidesformel auferlegt und in derselben ihnen mit Namen auch verboten werden, keine Mieth noch Gaben zu nehmen, noch die Bußen in dergleichen Berechnungen zu verwandeln. Demnach sollte von den verrechneten Gefällen und Einkommen einem Landvogt in Uznach gebühren acht Pfening und der Obrigkeit der neunte, und im Gaster neun und der Obrigkeit der zehnte. Dieß aber sollte allein gemeint sein auf vier Jahre und Versuchen hin, alsdann den Parteien freistehn, solches zu mindern oder zu mehren, je nachdem es dem gemeinen Wesen das Ersprießlichste sein wird. Im Uebrigen sollte es bei allen andern Verträgen und Abschieden gänzlich verbleiben und dieser wohlmeinliche Vorschlag auch andern Verhandlungen nichts zu präjudicieren haben. — Damenthin wird den Herren von Glarus katholischer Religion überlassen, nach ihrem Belieben auch dem löbl. Orte Schwyz hievon Part zu geben. — Auf alle Fälle sollte dieß von beiden Religionen zu Glarus in Obacht genommen werden, solches dem Vertrag von 1638 zu gebührender Erläuterung dienen, auch sollten alle fernern Mißverständnisse deßhalb abgelehnt werden. Geschehen zu Baden 10. Juli 1647. Folgen die Unterschriften mit den Petschaften.

Zu wissen sei auch ferner: „nachdem auf gedachter vier Herren wohlmeinliches Erinnern sich die Deputierten von Glarus evangelischer Religion zu der auch katholischerseits begehrten Verbesserung der Jahresrechnungen über die Verwaltung der Vogtei Werdenberg gutwillig anerbaten und allein das, so selbige Vogtei in fixo hat, ausbedungen haben, [so wird gewünscht] daß man es dabei einfältig bewenden lasse“. Absch. 1134.